

2. Sitzung

zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) vom 01.03.2001 in der z.Zt. geltenden Fassung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 11.12.2003 die

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) vom 01.03.2001 in der z.Zt. geltenden Fassung, wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Gebührensatz

- (1) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm) Klärschlamm.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt

42,50 €

je angefangenen Kubikmeter (cbm) beseitigten Klärschlamm

- (3) Die Gebühr für eine angemeldete, jedoch aus einem vom Gebührenpflichtigen oder dem von ihm Beauftragten zu vertretenden Grund nicht ausführbare Abfuhr beträgt

40,00 €

je An- und Abfahrt.

- (1) Für eine durch Nichteinhaltung der Anmeldefrist nach § 5 Abs. 2 der Satzung des Fleckens Aerzen zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke notwendige kurzfristige Klärschlammabfuhr (Einzelabfuhr) wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 2 eine Gebühr von

220,00 €

je Abfuhr erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aerzen, den 11.12.2003



(Bartels)
Bürgermeister

